

An die Direktionen  
aller Schulen  
in der Steiermark

Abteilung Präs/6  
Schulpsychologie & Schulärztlicher Dienst

**Nadine Skoff**  
Sachbearbeiterin

nadine.skoff@bildung-stmk.gv.at  
+43 5 0248 345 - 450  
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: XIISchu1/672-2019

Graz, 01. Juli 2019

## **Wiederverlautbarung - Verständigungspflichten der Schule**

Verhält sich ein Schüler/eine Schülerin auffällig, vernachlässigt er/sie seine/ihre Pflicht gem. § 43 Abs. 1 SchUG in schwerwiegender Weise oder erfordert es die Erziehungssituation aus sonstigen Gründen, so sind die Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 4 SchUG unverzüglich darüber zu informieren. Gleichzeitig ist den Erziehungsberechtigten die Gelegenheit zu geben mit dem Klassenvorstand oder dem unterrichtenden Lehrer/der unterrichtenden Lehrerin ein beratendes Gespräch zu führen, in dem gemeinsam – erforderlichenfalls auch unter Beiziehung der Schulpsychologie – Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Situation erarbeitet werden sollen. Dabei ist ein möglichst einvernehmliches Vorgehen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erstrebenswert. Folgen die Erziehungsberechtigten einer Einladung zu einem solchen Gespräch jedoch unentschuldigt oder wiederholt nicht, so kann dies durchaus eine Verletzung der Erziehungspflichten darstellen.

Die Bestimmung des § 19 Abs. 4 SchUG steht in engem Sinnzusammenhang zu § 48 SchUG, der in einem solchen Fall, nämlich wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, eine Verständigungspflicht der Schule an die Kinder- und Jugendhilfe zwingend vorsieht.

Ergibt sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit einer Lehrperson der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden, oder worden sind, oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, hat der Schulleiter/die Schulleiterin unverzüglich schriftlich Mitteilung an den jeweils örtlich

zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten. Um eine solche Mitteilung vorzunehmen, kann auch das Downloadformular unter <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf> verwendet werden.

Von dieser im SchUG normierten Verständigungspflicht ist die Anzeigepflicht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung gem. § 78 Strafprozessordnung (StPO) zu unterscheiden. Diese Anzeigepflicht besteht neben der Verständigungspflicht.

§ 78 StPO lautet:

- „(1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.*
- (2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht nicht,*
- 1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder*
  - 2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.*
- (3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten“*

Wird daher einer Lehrperson ein Verdacht einer Straftat bekannt, so ist zwischen den Interessen des betreffenden Schülers /der betreffenden Schülerin einerseits und dem allgemeinen Interesse an der rechtlichen Sanktionierung des verbotenen Tuns andererseits jeweils im Einzelfall abzuwägen und hat der Lehrer/die Lehrerin zu entscheiden, ob er/sie den Verdacht dem Schulleiter/der Schulleiterin meldet (es sei denn, der Schulleiter/ die Schulleiterin hätte eine generelle Meldepflicht verfügt, dann müsste naturgemäß in jedem Fall Meldung erstattet werden). Gleiches gilt für den Schulleiter/ die Schulleiterin in Bezug auf die Frage der Anzeigerstattung bei den Sicherheitsbehörden oder der Staatsanwaltschaft.

Dass eine Anzeigepflicht bei Straftaten nicht in jedem Fall besteht, bedeutet aber keinesfalls, dass auf derartige Verdachtsmomente nicht reagiert werden müsste. Lehrpersonen sind angehalten, auf etwaige Verdachtsmomente so zu reagieren, wie es ihrer Einschätzung nach

am besten dem Kindeswohl entspricht.

Es ist daher auch denkbar, dass es in einzelnen Fällen mehr im Interesse des Kindes liegt, durch Einsatz von therapeutischer Hilfe, etwa auch in Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie, ohne die zusätzliche Belastung eines Strafverfahrens (etwa gegen nahe Angehörige im Falle des Verdachts des sexuellen Missbrauches) eine für die weitere Entwicklung des Kindes günstigere Lösung zu erreichen, als wenn in jedem Fall mit einer Anzeige reagiert werden müsste.

Ausdrücklich festgehalten wird jedoch nochmalig, dass für eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe eine solche Einschränkung nicht besteht und daher bei einem Verdacht, dass das Kind oder der Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wird, oder sein Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und anders die Gefährdung nicht verhindert werden kann, jedenfalls Meldung zu erstatten ist.

Auf Grund der in der Regel gebotenen Dringlichkeit wird ersucht, die Meldungen per E-Mail an die zuständigen Stellen und gleichzeitig zur Kenntnis auch an das zuständige Schulaufsichtsorgan zu übermitteln.

Jedenfalls zu beachten ist das besondere Vertrauensverhältnis, das zwischen Lehrpersonen und Schüler/inne/n besteht und das keinesfalls leichtfertig auf Grund allfälliger unbestimmter Verdachtsmomente aufgegeben werden darf. Im Falle von Unklarheiten kann jederzeit mit der zuständigen Schulpsychologischen Beratungsstelle Kontakt aufgenommen werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sämtliche schriftliche Mitteilungen an Behörden, insbesondere Meldungen gem. § 48 SchUG und Anzeigen nach der Strafprozessordnung, ausschließlich über die Schulleitung zu erfolgen haben. Bei etwaigen Unsicherheiten in Abschätzungsfragen (z.B. ob eine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt) wird das Beiziehen von schulischen Unterstützungssystemen wie zum Beispiel Schulpsychologie, Schulärzt/inn/en, Beratungslehrer/inne/n dringend angeraten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:  
HR Dr. Josef Zollneritsch

Elektronisch gefertigt

